

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

- an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:  
**IV B –TTVL 1102 1**

Bearbeiter/in:

**Herr Alex**

Stellenzeichen: **IV B 12**

Dienstgebäude:

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer: **3061**

Telefon: (030) **9020-3070**

Telefax: (030) **9020-28 3070**

E-Mail: **Henry.Alex@senfin.berlin.de**

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke



Datum **13. Juli 2016**

## Rundschreiben IV Nr. 34/2016

### Formulare;

**Fin 502, 505, 508, 512, 516, 519;**

### Befristete Arbeitsverträge

Die nachfolgend genannten Formulare sind überarbeitet worden und stehen mit Stand 07.16 ab sofort im Formular-Center, Bereich Senatsverwaltung für Finanzen, Vordrucke für Tarifrecht, Lohnsteuer - und Sozialversicherungsrecht, zur Verfügung:

Formular-Nummer	Inhalt bzw. Kurzbezeichnung
Fin 502	Arbeitsvertrag TV-L (ohne Lehrkräfte, Musikschullehrkräfte) befristet
Fin 505	Arbeitsvertrag Lehrkräfte gemäß § 44 TV-L befristet
Fin 508	Arbeitsvertrag Musikschullehrkräfte befristet
Fin 512	Arbeitsvertrag TV-L-Forst befristet
Fin 516	Arbeitsvertrag Ärztinnen/Ärzte gemäß TV-Ärzte befristet
Fin 519	Arbeitsvertrag Lehrkräfte gemäß LehrerRL Justiz befristet



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Im jeweiligen § 1 der genannten Formulare sind für die dort genannten Befristungsfälle

- Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz
- Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz und der daran anschließenden Elternzeit
- Dauer der Elternzeit
- Dauer der Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes
- Dauer der Inanspruchnahme einer Pflegezeit
- Dauer der Inanspruchnahme einer Familienpflegezeit
- Dauer des Ruhens des Arbeitsverhältnisses
- Dauer der Erkrankung

keine Angabe des Stellenzeichens der jeweils zu vertretenden Person mehr vorgesehen. Dieser Angabe bedarf es nicht im Arbeitsvertrag. Die soweit erforderlichen personenbezogenen Angaben zu einer Befristung hat der Arbeitgeber vielmehr beweiskräftig außerhalb des Arbeitsvertrags vorzuhalten.

Entsprechende Hinweise im Arbeitsmaterial für Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiterinnen werden folgen.

Im Auftrag  
Neidenberger